



Steuern gehen runter

Wer wird entlastet?

Sechs Jahre, 2014 bis 2019 hatte die Bundesregierung keine neuen Schulden aufgenommen. Bei sprudelnden Steuereinnahmen widerstand sie den massiven Forderungen nach Steuerrückvergütungen. Jetzt hingegen, in einer Zeit geringerer Steuereinnahmen des Staates, werden zur Belebung der Konjunktur, Milliarden Steuergelder verteilt und zusätzlich Staatskredite aufgenommen.

Durch die befristete Mehrwertsteuersenkung von 19 Prozent auf 16 Prozent und der Senkung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent auf 5 Prozent sparen alle Konsumenten noch bis zum 31. Dezember 2020.

Von weiteren konsumbelebenden Maßnahmen profitieren bestimmte Gesellschaftsgruppen, zum Beispiel Familien mit kindergeldberechtigten Kindern. Im September gab es für jedes Kind einen Einmalbetrag von 200 Euro, im Oktober zahlt die Bundeskindergeldkasse noch einmal 100 Euro für jedes Kind. Für rund 18 Millionen Kinder wird der Kinderbonus zur Unterstützung der Familien gezahlt, der nicht mit Grundsicherungsleistungen verrechnet wird. Insgesamt kostet der Kinderbonus 4,3 Milliarden Euro. Gut Verdienende erhalten zwar zunächst den

Kinderbonus, der im nächsten Jahr bei der Steuerveranlagung mit dem Kinderfreibetrag verrechnet wird. Dadurch zahlen zusammen veranlagte Ehepaare mit einem Kind und einem zu versteuernden Einkommen ab 86.000 Euro den Kinderbonus zurück.

Alleinerziehende werden in diesem und im kommenden Jahr durch den von 1.908 Euro auf 4.008 Euro erhöhten Freibetrag steuerlich entlastet. Ein Alleinerziehender mit einem Kind und einem zu versteuernden Einkommen von 20.000 Euro verfügt mit dem Entlastungsbetrag 2020 über ein Einkommensplus von 572 Euro, bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro beträgt das Plus 761 Euro.

Für das nächste Jahr, dem Wahljahr 2021, hat sich die Bundesregierung viel vorgenommen, um die Bundesbürger zu entlasten und aus der coronabedingten wirtschaftlichen Talfahrt herauszukommen.

Familien stehen dabei weiter im Fokus, die meisten Steuerzahler werden vom Soli befreit und alle Steuerpflichtigen durch den neuen Steuertarif entlastet. Einzelheiten finden Sie auf der folgenden Seite.



Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher hat die Bundesregierung bereits viele Milliarden Euro verteilt, um die wirtschaftliche Krise abzuschwächen. Im kommenden Jahr werden alle Steuerzahler entlastet, um mehr sparen oder konsumieren zu können.

Dazu wird auch der Bundeshaushalt 2021 mit hohen Krediten aufgestellt. Unsere Zuversicht ist groß, dass die Wirtschaftskrise bald überwunden wird und der Staat schnellstens ohne Neuverschuldung auskommt.

Mit freundlichen Grüßen

Günther, Timo und Georg Grohs

Mit so viel Steuerentlastung können Sie rechnen

Kindergeld, Entlastungsfreibetrag, Soliabbau und höherer Grundfreibetrag

Im nächsten Jahr werden alle Steuerzahler so stark wie noch nie entlastet.



Familien

Familien mit Kindern erhalten für jedes Kind 15 Euro mehr Kindergeld im Monat. Es beträgt für das 1. und 2. Kind jeweils 219 Euro, für das 3. Kind 225 Euro, für das 4. und jedes weitere Kind 250 Euro. Ist der Steuervorteil durch den auf 8.388 Euro angehobenen Kinderfreibetrag höher als das Kindergeld, gibt es mehr für das Kind.

Alleinerziehende

Alleinerziehenden wird der auf 4.108 Euro heraufgesetzte Entlastungsbetrag gewährt, sodass sie abhängig vom Einkommen, mindestens 294 Euro im Jahr mehr haben, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen nicht unter 11.800 Euro liegt.

Solidaritätszuschlag

Rund 90 Prozent der Zahler des Solidaritätszuschlags werden von diesem Zuschlag ab Januar 2021 völlig, 6,5 Prozent teilweise befreit, die übrigen zahlen den Zuschlag im vollen Umfang weiter. Für verheiratete Arbeitnehmer der Steuerklasse III, deren Lohnsteuer im Monat 2.826 Euro nicht übersteigt und für alle anderen Arbeitnehmer mit einer Lohnsteuer unter 1.413 Euro, fällt

kein Solidaritätszuschlag an. Je nach zu versteuerndem Einkommen haben dadurch Steuerzahler bis zu 953 Euro mehr in der Tasche.

Alle Steuerzahler

Eine geringe Entlastung für alle Steuerzahler bedeutet die Erhöhung des Grundfreibetrags 2021 um 288 Euro auf 9.696 Euro. 2022 wird der Grundfreibetrag nochmals um 288 Euro erhöht.

Jahres-Steuerentlastung 2021

Monatsbruttogehalt	Ledig StKI I / 0 Verheiratet StKI IV / 0	Alleinerziehend StKI II / 0,5	Verheiratet* StKI III / 0
2.000	212,85	273,00	180,00
3.000	403,41	452,14	350,00
4.000	628,29	655,26	499,80
5.000	958,80	961,46	743,16

* Alleinverdiener

Jahres-Steuerentlastung 2021 für Ehepaare (beide Arbeitnehmer) 1 Kind*

Monatsgehalt 1. Ehepartner	Monatsgehalt 2. Ehepartner									
	1.000	1.500	2.000	2.500	3.000	3.500	4.000	4.500	5.000	
2.000	344	362	432	586	675	769	866	966	1.120	
3.000	434	586	675	769	866	968	1.067	1.158	1.339	
4.000	675	769	866	966	1.067	1.158	1.279	1.402	1.591	
5.000	919	1.023	1.120	1.218	1.339	1.465	1.591	1.729	1.935	

* mit Kindergelderhöhung

Beitragsbemessungsgrenzen

steigen in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung

Im Jahr 2019 stiegen die Arbeitnehmer-Durchschnittsverdienste in den alten Bundesländern um 2,85 Prozent, sodass die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung um 200 Euro auf 7.100 Euro im Monat in den alten Bundesländern angehoben wird. In den neuen Bundesländern steigt sie auf 6.700 Euro.

Ausgeweitet wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Arbeitnehmer mit einem Jahresverdienst von jährlich 64.350 Euro. Berechnet werden die Kranken- und

Pflegeversicherungsbeiträge höchstens aus der Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 4.837,50 Euro.

Von einer Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge sieht die Bundesregierung aufgrund der angespannten Wirtschaftslage ab, obwohl die Beiträge einbrechen. Zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge erhält der Gesundheitsfonds 2021 einen ergänzenden Zuschuss von fünf Milliarden Euro. Nur der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen soll um 0,2 Prozentpunkte auf 1,3 Prozent ansteigen. Dennoch wird

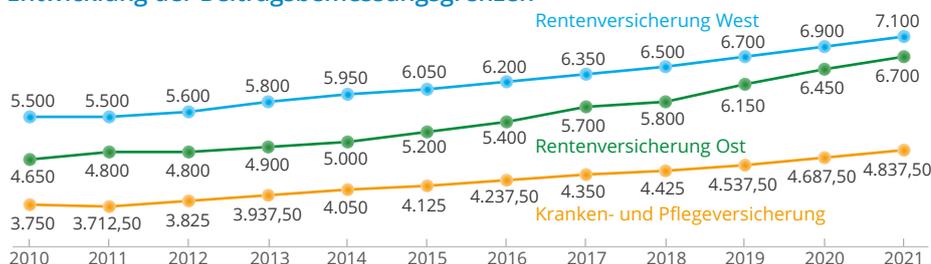
der Gesamtanteil des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung, wie von der Bundesregierung vorgesehen, im kommenden Jahr mit 19,975 Prozent, die 20-Prozentmarke nicht übersteigen.

Für ihre soziale Absicherung haben Arbeitnehmer höhere Aufwendungen zu leisten, die von dem Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen betroffen sind.

Beitragsbemessungsgrenzen 2021

	West	Ost
Gesetzliche Rentenversicherung	7.100,00 €	6.700,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50 €	4.837,50 €
Bezugsgrößen der Rentenversicherung	3.290,00 €	3.115,00 €
Beitrag zur Rentenversicherung		
Mindestbeitrag	83,70 €	83,70 €
Regelbeitrag	611,94 €	579,39 €
Höchstbeitrag	1.320,60 €	1.246,20 €

Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen



Deutschland macht Rekordschulden

2021 Neuverschuldung 96,2 Milliarden Euro

In diesem Jahr hat die Bundesregierung 217,8 Mrd. Euro Schulden aufgenommen, um mit Hilfspaketen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. 43 Prozent des Gesamthaushalts von 508,5 Mrd. Euro sind Schulden. Eine größere Schuldenaufnahme gab es noch nie. Mit der Kreditaufnahme konnte vielen Kurzarbeitern, Selbstständigen und Unternehmen geholfen werden, doch längst nicht allen.

Steuereinnahmen stark eingebrochen

Vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019 hat der Bund 329 Mrd. Euro Steuern eingenommen. Die Steuereinnahmen machten rund 95 Prozent der Einnahmen des Bundeshaushalts aus. Dieses Jahr schrumpfen sie auf

264,4 Mrd. Euro stark zusammen. Es wird Jahre dauern, bis die Steuereinnahmen den Stand vor der Corona-Krise mit 329 Mrd. Euro erreichen. Deshalb hat Finanzminister Olaf Scholz auch für das nächste Jahr mit der Aufstellung des neuen Bundeshaushalts über 413,4 Milliarden Euro eine weitere Neuverschuldung von 96,2 Milliarden Euro angekündigt, mit der Investitionen getätigt werden, um Beschäftigung zu sichern und Wirtschaftswachstum zu erreichen.

Neuverschuldung hält bis 2024 an

In der Finanzplanung bis zum Jahr 2024 geht der Bund von weiterer Verschuldung aus, die in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nochmals insgesamt 22,4 Mrd. Euro betragen soll.



Rückkehr zur schwarzen Null

In den Jahren 2014 bis 2019 hat die Bundesregierung sich nicht neu verschuldet. Sie war stolz auf die sogenannte schwarze Null.

Die Frage stellt sich, wann die Bundesregierung zu einem ausgeglichenen Haushalt, ohne Neuverschuldung, zurückkehren möchte. Dazu müssen Finanzlöcher gestopft werden, aber wie? Werden Ausgaben gekürzt oder Steuern erhöht?

Im Herbst nächsten Jahres steht die Bundestagswahl an. Die neue Regierung wird es mit dem Erbe nicht leicht haben.

Bundeshaushalt 2020, 2021, Finanzplan 2022, 2023 und 2024 in Mrd. €

	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgaben /Einnahmen	508,5	413,4	387,0	387,1	393,3
Steuereinnahmen	264,4	292,0	308,4	325,2	338,5
Nettokreditaufnahme	217,8	96,2	10,5	6,7	5,2
Investitionen	71,3	55,2	48,0	48,0	48,0

Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Staatliche Förderung der bAV verstärkt

Die Rentenkommission hat der Bundesregierung empfohlen, die betriebliche Altersversorgung insbesondere für Geringverdienende weiter zu fördern, weil die Sozialversicherungsrente den Lebensstandard nicht hinreichend sichern kann.

Arbeitnehmer in Tsd. mit gefördertem Arbeitgeberbeitrag zur bAV



Förderbetrag für den Arbeitgeber

Noch für dieses Jahr verstärkt die Bundesregierung die bAV für Niedrigverdiener, geregelt im § 100 des Einkommensteuergesetzes. Zahlt der Arbeitgeber für einen Mitarbeiter im Jahr 240 Euro bis zur Höhe von 960 Euro zur bAV (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), erhält der Arbeitgeber einen Förderbetrag in Form

einer Lohnsteuerfreistellung in Höhe von 30 Prozent des Arbeitgeberbeitrags. Den Förderbetrag erhält der Arbeitgeber für Beschäftigte mit einem Bruttogehalt bis zu 2.575 Euro im Monat.

Die Förderung ist in drei Punkten mit der Einführung des Gesetzes zur Grundrente am 12. August 2020 verbessert worden:

1. Der maximale förderfähige Betrag wurde von 480 Euro auf 960 Euro erhöht.
2. Die Begrenzung des staatlichen Förderbetrags von 30 Prozent für den Arbeitgeber ist von 144 Euro auf 288 Euro verdoppelt worden.
3. Die Einkommensgrenze der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber einen Förderbetrag erhält, ist von 2.200 Euro auf 2.575 Euro heraufgesetzt.

Für den Arbeitnehmer ist der Arbeitgeberbeitrag lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Und was zahlt der Arbeitnehmer? Der Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

beträgt 2020 monatlich 19,91 Euro, im nächsten Jahr 20,56 Euro (jährlich 1/160 der Bezugsgröße), der sozialabgabenfreie Höchstbeitrag liegt bei 276 Euro (2021: 284 Euro). Der doppelte Betrag ist lohnsteuerfrei. Ein weiterer Vorteil ergibt sich durch den Zuschuss des Arbeitgebers von 15 Prozent des Arbeitnehmerbeitrags mit dem er seine Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen in pauschaler Form weitergibt. Die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung summieren sich.

Beispiel: Arbeitnehmer, alleinstehend, Entgeltumwandlung 25 € im Monat

Monatsbruttogehalt 2020	2.000,00 €
Nettogehalt vor bAV	1.415,52
Steuer-/Sozialvers.- Ersparnis	10,65
Nettogehalt nach bAV	1.401,17
Effektivaufwand des Arbeitnehmers zur bAV	14,35
bAV-Anlagebetrag:	
Entgeltumwandlung	25,00
Arbeitgeberzuschuss (15 %)	3,75
Arbeitgeberbeitrag	80,00
bAV-Anlage	108,75

E-Mobile auf dem Vormarsch

Förderung für Elektroautos

Der Umweltbonus für Elektrofahrzeuge hat den Kauf angekurbelt. Allein im Jahr 2019 wurden über 108.000 neue Elektrofahrzeuge zugelassen, wovon 58 Prozent reine Elektrofahrzeuge und 42 Prozent Plug-in-Hybrid-Autos waren. Insgesamt befinden sich auf Deutschlands Straßen rund 300.000 E-Fahrzeuge.

Der Kauf eines Elektroautos und der Einbau von Stromleitung, Steckdose und Wallbox in der privaten Garage ist nicht gerade billig, kann sich abgesehen von der Umweltschonung, durch den Bonus und die Herstellerförderung rechnen.

Umweltbonus

Reine E-Autos, die nach dem 3. Juni 2020 erstmals zugelassen wurden. Werden bis zu 9.000 Euro gefördert, Hybride bis zu 6.750 Euro. Ein E-Auto bis zu einem Nettolistenpreis (Basismodell) bis 40.000 Euro wird vom Bund mit 6.000 Euro und vom Hersteller mit 3.000 Euro bezuschusst.



Liegt der Preis über 40.000 Euro bis 65.000 Euro gibt es einen Zuschuss von 7.500 Euro (Bund 5.000 Euro, Hersteller 2.500 Euro). Ein Hybrid wird mit 6.750 Euro bei einem Listenpreis bis 40.000 Euro und mit 5.625 Euro bei einem Preis über 40.000 bis 65.000 Euro gefördert. Bei einem Privatkauf wirkt sich auf den Herstelleranteil die bis 31.12.2020 befristete Mehrwertsteuersenkung von 19 auf 16 Prozent aus. Geförderte Autos müssen mindestens sechs Monate auf den Antragsteller zugelassen bleiben.

Private Ladestation

Vom Bund gefördert wird Mietern, Eigenheimbesitzern und Vermietern der Einbau einer privaten Ladestation mit einem Zuschuss von 900 Euro. Dies gilt für den Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive Netzanschluss. Voraussetzungen ist, dass

- die Ladestation über eine Normalleistung von 11 kW verfügt,
- der Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien kommt,
- die Ladestation netzdienlich ist.

Anträge können ab dem 24. November 2020 bei der KfW eingereicht werden.

Weitere Förderungen für den Einbau von Stromleitungen und Steckdosen in die private Garage sind vom Anbieter, von der Stadt und dem Bundesland abhängig. Manche Energieversorger zahlen auch Prämien an Kunden mit einem neuen Elektroauto.

Pauschale

für Fernpendler steigt

2021 steigt die Entfernungspauschale für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte von 30 auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer. Geringverdiener mit einem unterhalb des Grundfreibetrags von 9.696 Euro (Ehepaar 19.392 Euro) liegenden Einkommen, können die neue Mobilitätsprämie von 4,9 Cent für jeden über den 20 km hinausgehenden Arbeitsweg beantragen. Die Pendlerpauschale wird 2024 bis 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer auf 38 Cent pro Kilometer erhöht.

Baukindergeld

verlängert bis 31.03.2021

Für den Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie bekommen Familien mit Kindern für jedes minderjährige Kind ein Baukindergeld von 1.200 Euro im Jahr, 10 Jahre lang. Voraussetzung ist, dass das Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind nicht übersteigt und der Kauf oder die Baubewilligung bis 31. März 2021 (bisher 31.12.2020) vorliegt. Bisher haben 260.500 Familien einen Antrag gestellt. Es sind nicht die Reichen, denn 60 Prozent

der Familien haben ein zu versteuerndes Einkommen unter 40.000 Euro. Eine wichtige Neuerung gibt es zur Verteilung der Maklerkosten ab 23.12.2020. Die Maklerkosten sind zu gleichen Teilen vom Verkäufer und Käufer zu tragen. Diese Neuregelung verbessert die Lage der Käufer einer Immobilie in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Hessen, da in diesen Regionen bisher ausschließlich der Käufer die volle Maklerprovision von 7,14 Prozent des Kaufpreises zahlen muss.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Versicherungen Grohs GmbH

Himmeroder Wall 7
53359 Rheinbach

Tel: 0 22 26 90 86 0
Fax: 0 22 26 90 86 29

E-Mail: info@grohs.com
Web: www.grohs.com

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d und § 34 f Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer

§ 34 d D-T2U3-UF9U0-73
§ 34 f D-F-110-G611-73

Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Schlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegerversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloeher-verlag.de
Web: www.schalloeher-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© narstudio, © Andrey Popov, © Dan Race, © EdNurg

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.04.2021
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.